

Verein „Sveta Trojica“ mit Sitz in Zürich, Schweiz

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Sveta Trojica“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich, Schweiz.

Art. 2 Zweck

Förderung der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern aller Republiken und Provinzen des ehemaligen Jugoslawiens und der Schweiz. Sveta Trojica unterstützt durch Spenden, unentgeltliche Arbeitsleistungen und Veranstaltungen soziale und humanitäre Projekte, wie:

- fachliche und finanzielle Unterstützung nachhaltiger Wiederaufbauprojekte
- Spenden an Hilfsbedürftige

Die erwirtschafteten Gewinne werden ausschliesslich für Projekte im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien eingesetzt.

Mittel

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spendengeldern, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzung

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 5 Mitglieder

Es wird unterschieden zwischen:

- Familien (Ehepaar inkl. allen minderjährigen Kindern)
 - Kinder, welche im laufenden Kalenderjahr das 19. Lebensjahr erreichen, gelten als volljährig und müssen dementsprechend zur Einzelperson Mitgliedschaft wechseln.
- Einzelperson (volljährige Personen)

Art. 6 Eintritt

Anmeldeformulare sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennt das Mitglied die Statuten und das Reglement des Vereins.

Art. 7 Austritt

Der Austritt ist nur halbjährlich möglich und zwar jeweils per 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres. Die im Voraus geleisteten Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 8 Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein. Die im Voraus geleisteten Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern zusammen. Die GV tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge sind bis 10 Tage vor der GV einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, falls

- a) der Vorstand es als notwendig erachtet;
- b) wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt;
- c) die Revisionsstelle dies verlangt.

Art. 11 Aufgaben der GV

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Mitglieder;
 - Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 12 Beschlüsse

Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr, ausgenommen Statutenänderungen oder Ausschlüssen von Mitgliedern. In solchen Fällen ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch das einfache Mehr des vollständigen Vorstandes erforderlich. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

Vorstand

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf ein Jahr gewählt werden. Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident
- Vize-Präsident

Art. 14 Zeichnungsberechtigte

Im Vorstand sind der Präsident, Vize-Präsident und Finanzchef zeichnungsberechtigt. Verein wird durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei zeichnungsberechtigten verpflichtet.

Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre.

Haftung

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung und Liquidation

Art. 17 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung des Clubs ist der Beschluss einer zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittel – Mehrheit von den Anwesenden notwendig. Über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens entscheidet die ausserordentliche GV.

Inkrafttreten

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22.09.2024 in Zürich angenommen.

Im Namen des Vereins:

Miroslav Cvetkovic
Präsident

Draza Vasic
Vize-Präsident